OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302973/2/BMa/TK

Datum:
Linz, 27. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über den Antrag des D P, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur freien Vertretung und Erleichterung der Kommunikation auf X bei der Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 02.03.2021, GZ: BHKI/920090003673/20, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers nach rechtswirksam eingebrachter Beschwerde für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 02.03.2021, GZ. BHKI/920090003673/20, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis vom 02.03.2021 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, GZ. BHKI/920090003673/20, über D P (im Folgenden: antragstellende Partei) wegen Übertretung des LSD-BG wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 02.07.2019 -29.07.2019

Ort: X, A9, ASFINAG
X

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma X K.K.D. - X d.o.o. in X, zu verantworten, dass nachstehende/r 1 Arbeitnehmer/in/innen beschäftigt wurde/n, ohne ihm/ihr/ihnen zumindest das gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, geleistet zu haben.

Folgende Person/en wurden beschäftigt:

Arbeitnehmer/in I F,

geb.: X

Staatsangehörigkeit: X

Tätigkeit: LKW-Lenker

Einstufung und Kollektivvertrag: Kraftfahrer für LKW bis 3,5t

Beschäftigungszeitraum: 02.07.2019-29.07.2019

Beschäftigungsausmaß: 184 pro Monat

Beschäftigungs- bzw. Arbeitsort: X

Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender Sonderzahlungen und Zulagen: 522,84 Euro

Tatsächlich geleistetes Entgelt: 176,56 Euro

Unterentlohnung in EURO: 346,28, Unterentlohnung in Prozent: 66%

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften) verletzt:

1. § 29 Abs. 1 erster Satz LSD-BG i.V.m. dem/der angeführten Gesetz/Verordnung/Kollektivvertrag

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 500,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 29 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 50,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 550,00“.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die antragstellende Partei rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen damit, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen worden sei. Konkludent wurde die Einstellung des Verfahrens beantragt. Weiters beantragte die antragstellende Partei Verfahrenshilfe „zur freien Vertretung“, um die Kommunikation auf X zu erleichtern.

1.3. Mit Vorlageschreiben vom 19.04.2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt ohne Beschwerdevorentscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).
Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Mit Schreiben vom 05.02.2020 wurde die antragstellende Partei im Strafverfahren von der belangten Behörde aufgefordert, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten bekanntzugeben. Sollte dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden, würde von „durchschnittlichen Verhältnissen“ ausgegangen.
In seiner per Mail an die belangte Behörde gerichteten Rechtfertigung vom 12.02.2020 hat sich die antragstellende Partei zu ihren Vermögensverhältnissen nicht geäußert. Im bekämpften Straferkenntnis vom 02.03.2021 wurde von der belangten Behörde jedoch auf ein anderes, der Behörde bekanntes Verfahren hingewiesen, wonach von einem monatlichen Einkommen von ca. 1.100 Euro und einem Kreditkartenrahmen in Höhe von 600 Euro pro Monat sowie Sorgepflichten für zwei Kinder und eine Gattin auszugehen ist.

2.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Ein Vermögensverzeichnis wurde mit Antragstellung auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers nicht vorgelegt.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außer Stande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und aufgrund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

3.2. Die antragstellende Partei hat mit Schreiben vom 05.04.2021 Beschwerde erhoben und mit diesem auch die Gewährung von Verfahrenshilfe „zur freien Vertretung, um die Kommunikation auf X zu erleichtern“ beantragt.

3.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist aufgrund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

3.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn die antragstellende Partei die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18052016, Ra 2016/04/0041).
Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs. 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25.GP 5; Eder/Martschin/Schmidt, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2} [2017] VwGVG § 40 K10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt. Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser die ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny^{3} II/1 § 63 ZPO Rz2; vgl. zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

3.3.2 Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch – wie bereits oben ausgeführt – dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem in Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und aufgrund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Delikts und die Schwere der drohende Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falls ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102).
Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalls für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

3.3.3. Die in diesem Beschwerdeverfahren gegen das genannte Straferkenntnis der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen, hängt doch die Frage, ob die antragstellende Partei die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen und zu verantworten hat, nicht von der Lösung von Rechtsfragen, sondern von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab. Konkret ist die Frage zu beantworten, welche Tätigkeiten der Arbeitnehmer der Firma X K.K.D. – X d.o.o. dessen verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlicher der Bf ist, im Zeitraum 02.07.2019 – 29.07.2019 in Österreich verrichtet hat und welches Entgelt er dafür erhalten hat. Zu diesen Sachverhaltsfeststellungen bedarf es keiner Rechtsvertretung.

3.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor. Eine nähere Erörterung der finanziellen Situation der antragstellenden Partei kann daher unterbleiben.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit der antragstellenden Partei, die Komplexität der

Rechtssachte in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

4. Es wird auch darauf hingewiesen, dass einem im Verwaltungsstrafverfahren Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig ist, bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ein Dolmetscher beigestellt wird.

5. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte bei dieser Beschlussfassung gemäß § 44 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, weil aus dem Akt zu erkennen ist, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen, weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann